



Ihr gutes Recht

# Rechtsanwalte und Kanzleien stellen sich vor

Es geht um Geld und Macht und Ehre. Die Presse spricht von einer Schlammschlacht um das Erbe – und fuhrt eine Erbstreitigkeit mal mehr, mal weniger reißerisch aus. Der Tagesspiegel schrieb vor einem Jahr: „Die Zutaten sind bunt: Ein entmundigter Unternehmer, milliardenschwer; eine Tochter und ein Esoteriker; eine Ehefrau, die offenbar im Hintergrund die Faden zieht. Es geht um die Macht im Dussmann-Konzern. Das Vermogen wird auf 1 Milliarde Euro geschatzt.“

Es konnte die Ankundigung eines Spielfilms mit dem Titel „Der Erbschleicher“ sein, der alles bietet, was das Interesse der Zuschauer hervorrufen soll (Geld, Familie, Intrigen, enttauschte Erwartungen). Tatsachlich geht es jedoch um eine reale Erbstreitigkeit. In der Praxis kommen derartige Streitigkeiten um eine Erbschaft gar nicht so selten vor, auch wenn es im Regelfall nicht um 1 Milliarde € geht.

## Was bedeutet Erbschleicherei?

Als Erbschleicher wird jemand angesehen, der auf unethische Weise Einfluss auf einen vermutlichen Erblasser nimmt, wobei Erbschleicherei als solche keinen Straftatbestand darstellt. Die Frage ist, wann Erbschleicherei vorliegt und ob diese zur Unwirksamkeit einer testamentarischen Verfugung fuhrt.

Nicht selten werden gesetzliche Erben nach einem Erbfall uberrascht, wenn ihnen ein Testament des Erblassers zu Gunsten einer dritten Person zugestellt wird. Nach dem Erbfall steht das Thema der Testier(un)fahigkeit haufig im Vordergrund.

Es wird behauptet

- die eingesetzte Person habe sich kurze Zeit vor dem Tod das Vertrauen erschlichen und
- die Angehorigen/gesetzlichen Erben schlecht gemacht
- die bedachte Person habe den Erblasser erst isoliert und dann diesen von sich abhangig gemacht (Pflege, Versorgung, Betreuung)

# Der Erbschleicher

- der Erblasser sei gar nicht mehr in der Lage gewesen, eigenstandig Entscheidungen zu treffen
- die Einsetzung des Bedachten sei unmoralisch

Grundsatzlich gilt die Testierfreiheit. Sie umfasst die Befugnis einer Person, zu Lebzeiten auch einen von der gesetzlichen Erbfolge abweichenden ubergang seines Vermogens nach seinem Tod zu verfugen. Insbesondere konnen die gesetzlichen Erben auch von der Erbfolge ausgeschlossen und auf den Pflichtteil verwiesen werden. Darin ist noch keine unmoralische Handlung zu sehen, auch wenn viele Angehorige in der Praxis dem Irrtum unterliegen, dass sie ein Anrecht auf eine Erbschaft haben und es oftmals als ungerecht empfunden wird, wenn Dritte als Erben eingesetzt werden. Hier ist nochmals deutlich darauf hinzuweisen, dass es grundsatzlich einer Person freisteht, uber ihr eigenes Vermogen zu verfugen und zwar sowohl zu Lebzeiten als auch fur den Fall des Todes, soweit keine Bindung beispielsweise durch einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament eingetreten ist.

In der Praxis wird haufig angefragt, ob etwas gegen die lebzeitigen Verfugungen beispielsweise von Eltern unternommen werden konne, d.h. zu Lebzeiten verhindert werden kann, dass das Erbe „geschmalert“ wird. Ein Anspruch auf das Erbe zu Lebzeiten oder beispielsweise die Auszahlung des Erbes zu Lebzeiten eines Erblassers besteht nicht.

Allerdings dient die Testierfreiheit dem Schutz eines Erblassers. Wenn die Testierfreiheit jedoch von einer Person gegen einen Erblasser gezielt ausgenutzt wird, um diesen entgegen seines eigentlichen Willens zu Verfugungen zu Gunsten dieser Person zu veranlassen, ist der Grundsatz der Testierfreiheit zum Schutz des Erblassers einzuschranken.

Damit Verfugungen als unwirksam angesehen werden konnen, bedarf es des Vorliegens von Unwirksamkeitsgrunden, die uber subjektiv empfundene, „unmoralische“ Verfugungen hinausgehen. Zuwendungen an Geliebte beispielsweise

sind nach aktueller Rechtsprechung nicht mehr deshalb sittenwidrig, weil zwischen dem Zuwendenden und dem Bedachten ein auereheliches Lebensverhaltnis besteht oder bestanden hat, gleichgultig ob eine Partei oder beide verheiratet waren.

Bei dem Thema der „Erbschleicherei“ sind die Isolation des Erblassers, das „Sich-Kummern“ sowie insgesamt das Pflege- und Betreuungsumfeld ganz entscheidend. Nicht jede Verfugung unter Lebenden oder von Todes wegen, die Personen begunstigt, welche in der Lage sind, auf den Erblasser einzuwirken, darf infrage gestellt werden.

Fur Herrn Prof. Dr. Tilmann Wetterling, Chefarzt der Klinik fur Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Vivantes Klinikum Hellersdorf, der sich mit dem Thema der Erbschleicherei aus psychiatrischer Sicht befasst, sind Anhaltspunkte, die fur eine ubermaige Einflussnahme sprechen konnen, zumeist nicht medizinischer, sondern eher tatsachlicher Natur.

Aus medizinischen Grunden konne untersucht werden, ob aufgrund einer neuropsychiatrischen Storung die Moglichkeit einer ubermaigen Einflussnahme besteht.

Seiner Erfahrung nach attestierten Arzte vorschnell eine Demenz, es sei jedoch bei der Frage der Testierfahigkeit gezielt nach Hirnfunktionsstorungen zu fragen, beispielsweise einer schwerwiegenden Gedachtnis- und Bewusstseinsstorung, Intelligenzmindern und einem Analphabetismus. Testierfahig ist, wer im Stande ist, den Inhalt eines Testaments von sich aus zu bestimmen und auszudrucken.

Ein Erblasser muss in der Lage sein, sich ein Urteil uber die Tragweite seiner Anordnungen zu bilden, insbesondere uber deren Auswirkungen auf die personlichen und wirtschaftlichen Verhaltnisse der Betroffenen. Er muss frei von den Einflüssen Dritter handeln konnen. Eine erhebliche Einflussnahme auf den Erblasser kann diesen in seiner Testierfahigkeit derart einschranken, dass dieser nicht mehr in der



Christiane Strebig  
Rechtsanwaltin  
Fachanwaltin fur Erbrecht

Lage ist, seinen freien Willen zu bestimmen.

Wenn eine Testierunfahigkeit zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments festgestellt werden kann, sind die testamentarischen Verfugungen unwirksam.

In der Praxis liegt die Herausforderung vor allem in der Sachverhaltsermittlung. Behauptungen und vage Anhaltspunkte sind nicht ausreichend.

Die Feststellungslast fur eine Testierunfahigkeit – auch wegen einer gravierenden Einflussnahme im Sinne einer Erbschleicherei – liegt bei demjenigen, der die Testierunfahigkeit als rechtsvernichtende Tatsache behauptet.

In der Regel wird zudem ein psychiatrisches Sachverstandigengutachten erforderlich, wobei der Sachverhaltsaufklarung zuvor eine groe Bedeutung zukommt, d.h., es muss das Verhalten des Erblassers aufgeklart werden, das Bedenken gegen die Geschaftsfahigkeit

hervorrufft, so dass der Gutachter samtliche Einwendungen gegen eine Testierfahigkeit in seinem Gutachten berucksichtigen kann.

Neben der medizinischen Frage der Testierfahigkeit konnen aber auch im Zusammenhang mit moglicher Erbschleicherei andere Unwirksamkeitsgrunde uberpruft werden, beispielsweise das Vorliegen einer Sittenwidrigkeit.

Eine Einschrankung der Testierfreiheit sieht z.B. zudem § 7 des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen vor, nach welchem Zuwendungen an ambulante und stationare Betreuungseinrichtungen bzw. Betreuer verboten sind.

Heimbewohner und Betreute sollen insbesondere vor finanzieller und wirtschaftlicher Ausbeutung oder Benachteiligung geschutzt und deren Testierfreiheit gesichert werden.

Weiter kann im Einzelfall gepruft werden, ob eine Anfechtung von testamentarischen Verfugungen wegen Irrtums des Testierenden oder Drohung in Betracht kommt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es keinen Straftatbestand „Erbschleicherei“ gibt. Nach dem Tod eines Erblassers kann im Hinblick auf die Wirksamkeit einer testamentarischen Verfugung aber uberpruft werden, ob der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments testierfahig war, Sittenwidrigkeitsgrunde vorliegen, eine Anfechtung wegen Irrtums oder Drohung in Betracht kommt, gegen Verbotsgesetze verstoen wurde (z.B. § 7 Wohn-Teilhabegesetz NRW).

K a h l e r t  
P a d b e r g

Rechtsanwalte | Fachanwalte | Notar